

Handlung vorzudringen. Auf die Beachtung dieses Erfordernisses hat das Plenum des Obersten Gerichts in Abschn. 3.2. seines Beschlusses zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — I PIB 2/70 — (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) ausdrücklich hingewiesen.

Der Angeklagte hatte sich bewußt dazu entschieden, den Geschädigten körperlich zu mißhandeln und an der Gesundheit zu schädigen. Im ersten Handlungsabschnitt objektiviert sich dieser Tatentschluß in dem mehrmaligen Einschlagen auf den Zeugen. Diese Phase ist von dem weiteren Geschehen lediglich scheinbar getrennt; der durch die absichtliche körperliche Einwirkung auf den Geschädigten gekennzeichnete einheitliche Handlungsablauf wird durch das zwischenzeitliche Weglaufen des Zeugen nicht unterbrochen und in seinem Wesen als vorsätzlicher Angriff auf die Gesundheit eines Menschen nicht aufgehoben. Das zeigt sich in dem nachfolgenden Verhalten des Angeklagten, der seine nach wie vor bestehende Absicht, auf den Geschädigten einzuschlagen, zielstrebig auch unter den veränderten Bedingungen durchsetzte.

Das weitere Geschehen wurde von der Tatentscheidung des Angeklagten einheitlich umfaßt. Um diese weiterhin durchsetzen zu können, rannte er dem Geschädigten nach, zog ihn gewaltsam hoch, trat ihm dabei auf die Hand und schlug nochmals vorsätzlich auf ihn ein.

In den Rahmen dieses einheitlichen Geschehens und der ihm zugrunde liegenden, im wesentlichen gleichartigen subjektiven Beziehungen des Angeklagten zur Tat ist auch die Teilhandlung einzuordnen, durch die die Handverletzung des Geschädigten verursacht wurde. Daß der Angeklagte insoweit nicht die Herbeiführung dieser Folge anstrebte, zeigt lediglich, daß er nicht in der Form des unbedingten Vorsatzes gem. § 6 Abs. 1 StGB handelte. Aus dem Wesen seines auf die körperliche Mißhandlung und Schädigung des Zeugen gerichteten Gesamtverhaltens, das sich aus der Synthese der Einzelhandlungen ergibt, ist zweifelsfrei ersichtlich, daß er sich bei seiner Entscheidung zur körperlichen Einwirkung auf den Geschädigten, die unverändert bis zum Eingreifen seiner Ehefrau und der dadurch bedingten Beendigung der Tat anhielt, bewußt damit abfand, daß er auch andere als die unmittelbar angestrebten Folgen verwirklichen könnte. Dies zeigt sich darin, daß er trotz der passiven Gegenwehr des Geschädigten, der absichtlich am Boden liegen blieb, um sich gegen weitere Schläge in das Gesicht zu schützen, diesen mit Gewalt hochzerrte, um erneut auf ihn einschlagen zu können. Die dabei verursachte Verletzung — Bruch des rechten Mittelfingers — ist untrennbar mit der rücksichtslosen Durchsetzung der Tatentscheidung verknüpft.

Der Angeklagte handelte insoweit in der Form des bedingten Vorsatzes gem. § 6 Abs. 2 StGB. Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts und das Bezirksgericht hätten das Gesamtverhalten des Angeklagten als vorsätzliche Körperverletzung gem. § 115 Abs. 1 StGB beurteilen müssen. Für die vom 5. Strafsenat angewiesene Einstellung des Verfahrens — soweit es die als fahrlässige Körperverletzung beurteilte Handlung des Angeklagten betrifft — war somit kein Raum.

Der 5. Strafsenat hat mit zutreffender Begründung zu Recht gerügt, daß das Kreisgericht im beschleunigten Verfahren verhandelt hat — ohne daß dies vom Bezirksgericht beanstandet wurde — und daß die Ursachen und Bedingungen der erneuten Straffälligkeit weder vom Kreisgericht noch vom Bezirksgericht aufgeklärt worden sind. Die Instanzgerichte haben damit elemen-

tare Forderungen des sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts nicht beachtet.

Zutreffend hat der 5. Strafsenat darauf hingewiesen, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug bei einem wiederholt Straffälligen nur ausgesprochen werden kann, wenn die Tatschwere gering ist und der Täter sich über längere Zeit positiv verhielt, die Tat also nicht Ausdruck verfestigter negativer Einstellung zu den gesellschaftlichen Normen war.

Auf der Grundlage der Beurteilung des strafbaren Gesamtverhaltens als vorsätzliche Körperverletzung und unter Berücksichtigung der sonstigen Tatumstände, insbesondere des mehrmaligen brutalen Einschlagens auf den Geschädigten und der verursachten Verletzung sowie der Tatsache, daß die Tat erst durch das Eingreifen der Ehefrau des Angeklagten beendet wurde, muß die Tatschwere als erheblich beurteilt werden. Bei der noch vorzunehmenden Gesamteinschätzung der Gesellschaftswidrigkeit der Handlungen des Angeklagten ist weiterhin zu prüfen, ob zwischen den Vortaten und der erneuten Straffälligkeit ein innerer Zusammenhang besteht. Ist dieser gegeben, erhöht er die Tatschwere.

Der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts ist nicht begründet.

Der Kassationsantrag beruht auf der fehlerhaften rechtlichen Beurteilung von Teilhandlungen des Angeklagten als fahrlässige Körperverletzung und akzeptiert insoweit die Rechtsauffassung des 5. Strafsenats und des Bezirksgerichts. Durch die Korrektur dieser Rechtsauffassung durch das Präsidium des Obersten Gerichts auf Grund des Kassationsantrags des Präsidenten ist der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts gegenstandslos geworden.

Aber selbst wenn das Verhalten des Angeklagten eine fahrlässige Körperverletzung darstellen würde, wäre der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts nicht begründet.

Der 5. Strafsenat hat zu Recht ausgeführt, daß das Bezirksgericht das Verfahren gem. § 248 Abs. 1 StPO hätte insoweit einstellen müssen, als es den Angeklagten der fahrlässigen Körperverletzung für schuldig hielt. Da kein Antrag des Geschädigten auf Strafverfolgung vorlag und vom Staatsanwalt kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erklärt worden war, fehlten die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (§ 299 Abs. 3 StPO).

Dabei ist es rechtlich nicht relevant, ob das Gericht gleichzeitig wegen der restlichen vorsätzlichen Handlungen eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren ablehnt und die Sache insoweit an den Staatsanwalt zurückgibt. Die Einstellung des Verfahrens gem. § 248 Abs. 1 StPO wegen Nichtvorliegens des Antrags des Geschädigten auf Strafverfolgung bzw. der Nichtklärung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung setzt nicht die Aufforderung des Geschädigten oder Staatsanwalts durch das Gericht voraus, entsprechende Anträge zu stellen bzw. Erklärungen abzugeben.

Der Staatsanwalt hatte in dieser Sache die Möglichkeit, eine entsprechende Erklärung abzugeben, da das Bezirksgericht in der Hauptverhandlung ausdrücklich auf die veränderte Rechtslage gemäß § 236 StPO hingewiesen hat. Der Staatsanwalt hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Demzufolge hätte bereits das Bezirksgericht das Verfahren insoweit gem. § 248 Abs. 1 StPO einstellen müssen. Da dies fehlerhaft nicht geschah, hat der 5. Strafsenat eine entsprechende Weisung dem Kreisgericht gegeben. Dieser an sich richtige Rechtsstandpunkt ist in dieser Sache nur deshalb ohne Bedeutung, weil das gesamte vom Eröffnungsbeschluß umfaßte strafbare Verhalten als vorsätzliche Körperverletzung zu werten war.